

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Französisch**

vom 27. Januar 1999

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Philologische Fakultät
Institut für Romanistik**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Französisch

vom Januar 1999

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Französisch; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Französisch
 - (a) als gewähltes Prüfungsfach,
 - (b) als Schwerpunktfach.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Französisch umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

Ziel dieses Studiengangs ist es, situative und anwendungsbereite Kenntnisse der französischen Alltags- und Umgangssprache sowie vertiefende Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Grundlagen dieses Faches zu vermitteln. Als spezifische Studienziele gelten:

1. Sprachbeherrschung

- 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache, insbesondere Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik und Lexik;
- 1.2 Entwickelte Fähigkeiten im Hörverstehen des Französischen sowie die Fähigkeit, Texte leichteren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und den Inhalt in französischer Sprache wiederzugeben;
- 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache sowie Fähigkeit zur Übersetzung von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades vom Französischen ins Deutsche.

Schwerpunktfach Französisch: Diese Kenntnisse sollen in vertiefter und erweiterter Form erworben werden.

2. Fachdidaktik

- 2.1 Einblick in die Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Ergebnisse der Sprachlehr- und Zweitspracherwerbsforschung im Hinblick auf den Frühbeginn einer Fremdsprache;
- 2.2 Kenntnis wesentlicher methodisch-didaktischer Prinzipien im Französischunterricht der Grundschule.

Schwerpunktfach Französisch: Überblick über wesentliche Aspekte des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen über die Grundschule hinaus.

3. Sprach- und Literaturwissenschaft

- 3.1 Kenntnis der Strukturen und der Gebrauchskonventionen der französischen Sprache;
- 3.2 Überblick über ausgewählte Theorien, Methoden und Probleme der Sprachwissenschaft;
- 3.3 Kenntnisse zur modernen französischen Literatur, Einblick in die Bereiche der französischen Kinderliteratur und deren methodisch-didaktischer Einsatz im Unterricht.

Schwerpunktfach Französisch: Diese Kenntnisse sollen in vertiefter und erweiterter Form erworben werden.

4. Landeskunde

Kenntnisse der geographischen, historischen und sozialen Verhältnisse in Frankreich sowie Kenntnisse der kulturellen Verhältnisse in Frankreich und den frankophonen Ländern (interkulturelle Ausrichtung).

Schwerpunktfach Französisch: Diese Kenntnisse sollen in vertiefter und erweiterter Form erworben werden.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, ein Hauptstudium von zwei Semestern und das Prüfungssemester.
- (2) Das Grundstudium schließt mit einer Komplexprüfung in der Sprachpraxis ab. Als Voraussetzung für diese Prüfung gilt der Leistungsnachweis zur Sprachpraxis, der am Ende des 4. Semesters vergeben wird. Die Prüfungsanforderungen in der Komplexprüfung beziehen sich auf den Nachweis sprachlicher Grundfertigkeiten:
 - schriftliche Überprüfung der Grammatikkenntnisse, Aufsatz, Diktat (3 Stunden),
 - mündliche Überprüfung, Aussprachetest (15 Minuten).Über diese Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) Das Studium **des Faches Französisch als gewähltes Prüfungsfach** umfaßt 18 Semesterwochenstunden (SWS), wovon auf das Grundstudium 10 - 12 SWS und auf das Hauptstudium 6 - 8 SWS entfallen.

Die 18 SWS verteilen sich wie folgt auf die Bereiche des Studiums:

- | | | |
|---|---|-------|
| 1. Sprachpraxis: | 6 SWS, davon | |
| | Cours de langue | 2 SWS |
| | Cours de grammaire | 2 SWS |
| | Cours oral | 1 SWS |
| | Cours de prononciation | 1 SWS |
| | (Vorbereitung auf die Komplexprüfung 1 SWS fakultativ) | |
| 2. Landeskunde: | 2 SWS | |
| 3. Einführung in die Fachdidaktik: | 2 SWS | |
| 4. Literatur- und Sprachwissenschaft: | 2 SWS, je 1 SWS Einführung | |
| 5. Weiterführende sprachpraktische Übungen: | 2 SWS, davon | |
| | Traduction | 1 SWS |
| | Expression écrite/orale | 1 SWS |
| | (Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung 2 SWS fakultativ) | |

- 6. Fachdidaktik: 2 SWS
- 7. Weiterführende literatur- und sprachwissenschaftlich Richtung: 2 SWS, je 1 SWS

(4) Das Studium des Faches **Französisch als Schwerpunktfach** umfaßt 35 SWS, wovon auf das Grundstudium 21 - 23 SWS und auf das Hauptstudium 12 - 14 SWS entfallen.

Die 35 SWS verteilen sich wie folgt auf die Bereiche des Studiums:

- 1. Sprachpraxis: 10 SWS, davon

Cours de langue	4 SWS
Cours de grammaire	2 SWS
Cours oral	3 SWS
Cours de prononciation	1 SWS
- 2. Landeskunde: 1 SWS
- 3. Einführung in die Fachdidaktik: 2 SWS
- 4. Literatur- und Sprachwissenschaft: 6 SWS, davon je 1 SWS Einführung
- 5. Weiterführende sprachpraktische Übungen: 5 SWS, davon

Traduction	2 SWS
Expression/écrite/orale	2 SWS
Préparation de l'examen	1 SWS
- 6. Landeskunde: 2 SWS
- 7. Weiterführende fachdidaktische Inhalte: 5 SWS

Spezialgebiet	2 SWS
Didaktik über die Grundschule hinaus	3 SWS
- 8. Weiterführende literatur- oder sprachwissenschaftliche Richtung: 4 SWS, je 2 SWS

- (5) Es wird empfohlen, über den angegebenen Stundenrahmen hinaus die sprachlichen Fertigkeiten in fakultativ angebotenen Veranstaltungen, im Selbststudium oder in Intensivkursen zu vervollkommen.
- (6) Nach Möglichkeit sollten ein dreimonatiger Frankreichaufenthalt oder mehrere kürzere Sprachreisen in den französischen Sprachraum realisiert werden. Die Anrechnung der an einer französischsprachigen Hochschule erbrachten Leistungen ist auf Antrag möglich.
- (7) Zur Vertiefung der im Studium zu erwerbenden landeskundlichen Kenntnisse werden thematische Exkursionen durchgeführt. Die Studierenden nehmen aktiv an deren Vorbereitung und Durchführung teil. Die Teilnahme wird auf dem Teilnahmenachweis zur Landeskunde vermerkt.
- (8) Im Hauptstudium (im fünften oder sechsten Fachsemester) ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es besteht darin, daß die Studierenden während des Semesters in der Regel wöchentlich mindestens eine Französischunterrichtsstunde in einer

Grundschulklasse besuchen, wobei jeder Studierende im Verlauf des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten soll. Nach dieser Stunde erfolgt eine Auswertung.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Für die 18 SWS gemäß § 5 Abs. 3 bzw. für die 35 SWS gemäß § 5 Abs. 4 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Ggf. setzt der Leiter der Lehrveranstaltung weitere Bedingungen für die Erteilung eines Teilnahmenachweises fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (2) Für **Französisch als gewähltes Prüfungsfach** sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis Sprachpraxis,
 - ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Französischunterrichts in der Grundschule,
 - ein Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Sprach- und Literaturwissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung literarischer Werke für Kinder,
 - ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde,
 - ein Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum,
 - ein Zeugnis über die sprachliche Komplexprüfung.
- (3) Für **Französisch als Schwerpunktachfach** sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Nachweisen folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Sprach- oder Literaturwissenschaft,
 - ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde,
 - ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus.
- (4) Ein Leistungsnachweis bezieht sich auf eine oder mehrere eine Einheit bildende Lehrveranstaltungen. Er kann durch eine Belegarbeit und/oder Referat, Klausur oder mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.
- (5) Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- (6) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlage 1 und 2) ersichtlich.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts für Romanistik berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Französisch zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Französisch, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches Französisch gehört.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Französisch als gewähltes Prüfungsfach

1. Sprachpraxis	6 SWS davon: Cours de langue 2 SWS Cours de grammaire 2 SWS Cours oral/conversation 1 SWS Cours de prononciation 1 SWS (Vorbereitung auf die Komplexprüfung 1 SWS fakultativ)	1. - 4. Semester	Leistungsnachweis*/ Zeugnis über die sprachliche Komplexprüfung
2. Landeskunde	2 SWS	3. - 4. Semester	Teilnahmenachweis
3. Einführung in die Fachdidaktik	2 SWS	3. - 5. Semester	Teilnahmenachweis
4. Literatur- und Sprachwissenschaft	2 SWS (je 1 SWS Einführung)	1. - 4. Semester	Teilnahmenachweis
5. Weiterführende sprachpraktische Übungen	2 SWS davon: Traduction 1 SWS Expression écrite/orale 1 SWS (Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung 2 SWS fakultativ)	5. - 6. Semester	Teilnahmenachweis
6. Fachdidaktik	2 SWS	5. - 6. Semester	Leistungsnachweis
7. Weiterführende literatur- und sprachwissenschaftliche Richtung	2 SWS (je 1 SWS)	5. - 6. Semester	Leistungsnachweis*
8. studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	-	5. - 6. Semester	Teilnahmenachweis

* Die mit Stern gekennzeichneten Leistungsnachweise werden nach erfolgreicher Absolvierung aller angeführten Lehrveranstaltungen vergeben.

Abkürzungen:

SWS - Semesterwochenstunde

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Französisch als Schwerpunkt

1. Sprachpraxis	10 SWS davon: Cours de langue 4 SWS Cours de grammaire 2 SWS Cours oral/conversation 3 SWS Cours de prononciation 1 SWS	1. - 4. Semester	Leistungsnachweis*/ Zeugnis über die sprachliche Komplexprüfung
2. Landeskunde	1 SWS	2. - 4. Semester	Teilnahmenachweis
3. Einführung in die Fachdidaktik	2 SWS	3. - 5. Semester	Teilnahmenachweis
4. Literatur- und Sprachwissenschaft	6 SWS (je 1 SWS Einführung und je 2 SWS Proseminar)	1. - 4. Semester	Leistungsnachweis*
5. Weiterführende sprachpraktische Übungen	5 SWS davon: Traduction 2 SWS Expression écrite/orale 2 SWS Préparation de l'examen 1 SWS	5. - 6. Semester	Leistungsnachweis*
6. Landeskunde	2 SWS	4. - 6. Semester	Teilnahmenachweis
7. Weiterführende fachdidaktische Inhalte	5 SWS davon: Spezialgebiet 2 SWS Didaktik über die Grundschule hinaus 3 SWS	5. - 6. Semester	Leistungsnachweis Teilnahmenachweis
8. Weiterführende literatur- und sprachwissenschaftliche Richtung	4 SWS (je 2 SWS)	5. - 6. Semester	Leistungsnachweis (nach Wahl)
9. studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	-	5. - 6. Semester	Teilnahmenachweis

* Die mit Stern gekennzeichneten Leistungsnachweise werden nach erfolgreicher Absolvierung aller angeführten Lehrveranstaltungen vergeben.

Abkürzungen: SWS - Semesterwochenstunde